Förderkreis Basketball Hofheim am Taunus e.V.

Kurhausstraße 18 - 65719 Hofheim am Taunus - Telefon: (06192) 69 32

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Förderkreis Basketball Hofheim am Taunus e.V.** Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sitz des Vereins ist Hofheim am Taunus.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Basketballsports in Hofheim am Taunus. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und Weitergabe derselben an den TV 1860 j.P. Hofheim am Taunus zur ausschließlichen Verwendung für den Basketballsport

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluß. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Einspruch dagegen ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung möglich. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 5 Beiträge und sonstige Zuwendungen

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge. Sonstige Zuwendungen in Form von Spenden sind an den Förderkreis zu richten. Diese Spenden sind steuerlich absetzbar.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsblatt erfolgen. Der Mitgliederversammlung obliegen: Wahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Entscheidung über eingereichte Anträge, Entscheidung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Vertreter des Basketballsportes. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung und über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

$\S~10$ Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Satzungsänderunger

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sie von amtlicher Seite gefordert sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck mit einer Frist von dreißig Tagen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins insgesamt an den TV 1860 j.P. Hofheim am Taunus, der es unmittelbar und ausschließlich für den Basketballsport zu verwenden hat.

Stand: April 2007